

tungen monatlich die Höhe des Bestandes an Kabeltrommeln bei den Empfängern zu kontrollieren.

(3) Wird festgestellt, daß der Richtsatzplanbestand (§ 10) überschritten ist, sind die übergeordneten Organe verpflichtet, Sanktionen gegenüber den unterstellten Empfängern einzuleiten.

Zur Beeinflussung der Bestandshöhe und des kurzfristigen Rücklaufs der Kabeltrommeln sind monatlich von den übergeordneten Organen als Sanktionen folgende Prozentsätze auf die Industrieabgabepreise der Überplanbestände an Kabeltrommeln anzuwenden und zu berechnen:

Überplanbestände

bis 10 % =	5%	auf den IAP des Überplanbest,
bis 20 % =	10%	auf den IAP des Überplanbest,
bis 50 % =	20%	auf den IAP des Überplanbest,
über 50 % =	30%	auf den IAP des Überplanbest.

Das übergeordnete Organ vereinnahmt diese Beträge zugunsten des Ergebnisses. Eine Rückerstattung bzw. Eliminierung ist nicht statthaft.

(4) Die Berechnung von Zinsen durch die Deutsche Notenbank bzw. durch das Berliner Stadtkontor wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 12

Geltungsbereich

(1) Der § 11 dieser Anordnung gilt nicht für halbstaatliche Betriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft.

(2) Diese Anordnung findet keine Anwendung bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel.

« 13'

Übergangsbestimmung

(1) Für den Rücklauf von Kabeltrommeln, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung von den Lieferwerken ausgeliefert wurden, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Oktober 1956 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. I S. 1209).

(2) Die Übergangsregelung wird bis zum 31. Dezember 1964 befristet.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Oktober 1956 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. I S. 1209) außer Kraft, soweit nicht gemäß § 13 nach ihr zu verfahren ist.

Berlin, den 24. Januar 1964

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: B ö h m e
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt- und unfermentiertem Rohtabak.

Vom 1. Februar 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Frischblatt-Tabak

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Die zur Ablieferung kommenden Tabakblätter sind nach Farben zu sortieren und lose abzuliefern.

(2) Gruppen, überreife oder unreife Blätter sind von der Frischblattabnahme ausgeschlossen.

(3) Der Tabak darf nicht durch Fremdkörper (Stroh, Federn, Holz usw.) verunreinigt sein.

(4) Der Sandbesatz des Frischblatt-Tabaks darf — bezogen auf das Gewicht des angelieferten äußerlich trockenen Frischblattes — 1 % nicht übersteigen.

§ 2

Beschaffenheit

(1) Der zur Ablieferung kommende Frischblatt-Tabak muß frisch und gesund sein, er darf nicht regen- oder taunauß sein.

(2) Für Frischblatt-Tabake, die den Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht entsprechen, besteht keine Abnahmeverpflichtung. Diese Tabake sind dem Erzeuger zur ordnungsgemäßen Sortierung zurückzugeben.

§ 3

Ausnahmebestimmungen

(1) In Ausnahmefällen können auch regen- oder taunasse Frischblatt-Tabake sowie Tabake mit über 1 % Sandgehalt und Partien mit geringen Anteilen von Gruppen, überreifen oder unreifen Blättern abgenommen werden. In diesen Fällen hat ein entsprechender Gewichtsabzug zu erfolgen.

(2) Frischblatt-Tabake mit über 20 % unverwertbaren Anteilen (Gruppen, überreife und in Gärung übergegangene Blätter) werden nicht abgenommen. Stark verhagelte und blauschimmelbefallene Partien können entsprechend ihrer Verwendbarkeit zu Preisen nach freier Vereinbarung abgenommen werden.

§ 4

Bewertung des Tabaks

(1) Schneidegut — Frischblatt-Tabak:

Güteklasse I Möglichst einheitliche gelbgrüne Partien mit nicht mehr als 5% im Reifegrad abweichenden Blättern des Sandblattes und Hauptgutes.

Mindestblattlänge 35 cm.

Güteklasse II Möglichst einheitliche gelbgrüne Partien mit nicht mehr als 20% im Reifegrad abweichenden Blättern des Sandblattes und Hauptgutes.

Mindestblattlänge 35 cm.